

Bekanntmachung

über
die Regelung des Verkehrs
der Händler und Großverbraucher
auf dem Deichtormarkt.

Im Einvernehmen mit der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe und der Polizeibehörde wird der Verkehr auf dem Deichtormarkt von Montag, den 30. Juli 1917 ab nach Maßgabe folgender Vorschriften geregelt.

§ 1.

1. Die auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Mai (Amtsblatt S. 897) zum Anlauf auf dem Deichtormarkt zugelassenen hamburgischen und auswärtigen Händler und Großverbraucher werden in drei Gruppen gegliedert:

2. Die erste Gruppe umfasst:

die Händler, deren Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben A—H,

die Großverbraucher, deren Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben A—G beginnen;

die zweite Gruppe umfasst:

die Händler, deren Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben J—P,

die Großverbraucher, deren Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben H—P beginnen;

die dritte Gruppe umfasst:

die Händler, deren Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben Q—Z,

die Großverbraucher, deren Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben Q—Z beginnen.

§ 2.

Jeder einzelnen Gruppe der Händler und Großverbraucher werden bestimmte, von Woche zu Woche wechselnde Markttag, nämlich zwei Hauptmärkte und drei Nebenmärkte, zum Besuche zugewiesen. Händler und Großverbraucher dürfen den Markt ausschließlich an den ihrer Gruppe zugewiesenen Markttagen besuchen. Eine Stellvertretung durch Mitglieder einer anderen Gruppe ist unzulässig.

§ 3.

Die Verteilung der Markttag unter die einzelnen Gruppen wird vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt jeweilig festgesetzt und durch die Zeitungen sowie durch Anschlag auf dem Deichtormarkt bekanntgegeben werden.

§ 4.

1. Die in der Stadt Hamburg ansässigen Händler und Großverbraucher jeder Gruppe haben an einem noch bekanntzugebenden Zeitpunkt bei den für sie zuständigen Bezirksstellen des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts gegen Rückgabe der bisherigen eine neue Zulassungskarte in Empfang zu nehmen. Die auswärtigen Händler und Großverbraucher erhalten die neue Zulassungskarte durch ihre Kommunalverbände oder Gemeinden. Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren die bisherigen Zulassungskarten ihre Gültigkeit.

2. Die Zulassungskarten der Händler und Großverbraucher sind in den bisherigen Farben gehalten, unterscheiden sich jedoch in der Gestalt, die bei den Angehörigen der ersten Gruppe die Form eines Rechtecks, bei den Angehörigen der zweiten Gruppe die eines Quadrats und bei den Angehörigen der dritten Gruppe die eines Dreiecks setzt.

3. Die Händler und Großverbraucher haben die Zulassungskarten auf dem Marke sichtbar zu tragen.

§ 5.

1. Von einem gleichfalls noch bekanntzugebenden Zeitpunkt ab werden Träger auf dem Deichtormarkt nur zugelassen, wenn sie im Besitze einer Zulassungskarte sind.

2. Die Träger haben die Zulassungskarte auf dem Marke sichtbar zu tragen.

3. Händler und Großverbraucher können Anträge auf Erteilung von Zulassungskarten für Träger bis zum 4. August 1917 schriftlich oder auf Vordrucken, die bei der Marktpolizei vom 30. Juli 1917 ab in den Dienststunden zwischen 12 und 2 Uhr erhältlich sind, bei der Preisprüfungsstelle für das Stadtgebiet Hamburg, No. 1, stellen. Die Preisprüfungsstelle bestimmt nach freiem Ermessen, ob und wieviele Träger dem Antragsteller zu bewilligen sind. Mehr als zwei Träger können keinem Händler oder Großverbraucher bewilligt werden.

4. Die Ausgabe der Zulassungskarten für Träger wird an die in der Stadt Hamburg ansässigen Händler und Großverbraucher durch die zuständigen Bezirksstellen des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts zu einem noch bekanntzugebenden Zeitpunkt, an die auswärtigen Händler und Großverbraucher durch ihre Kommunalverbände oder Gemeinden erfolgen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu \mathcal{A} 1500 bestraft.

Hamburg, den 27. Juli 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.